

Datum: 18.08.2016
Amt: Kämmerei
Verantwortlich: Steiger, Wolfgang
Aktenzeichen: 787.15
Vorgang: GRV 027/2002 GR-Sitzung vom 05.03.2002

Unterschrift

Beratungsgegenstand

Jagdgenossenschaft Reichenbach an der Fils
- Einberufung der Versammlung der Jagdgenossen
- Ausschreibung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks
- Neufassung der Jagdgenossenschaftssatzung
-Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG

Gemeinderat 27.09.2016 öffentlich beschließend

Anlagen:
Entwurf Satzung Jagdgenossenschaft Reichenbach an der Fils 2016
Satzung Jagdgenossenschaft vom 15.04.2002

Kommunikation:
Priorität B: Bürgermeister und Amtsleiter sind vom Sachbearbeiter aktiv zu informieren. Der Gemeinderat erhält die Informationen auf Wunsch ebenfalls, jedoch sollte hier nicht die Erwartungshaltung entstehen, dass Gemeinderäte über jeden Schritt der Verwaltung im Detail Bescheid wissen müssen. Beteiligte / Betroffene und die Öffentlichkeit werden über das Ergebnis informiert.

Finanzielle Auswirkungen Ja Nein

Ergebnishaushalt
Teilhaushalt: TH 15 Produktgruppe: 6110

Investitionsmaßnahme
Investitionsauftrag:

Ausgaben in €	Planansatz	lfd. Jahr	Folgejahr(e)	davon VE
üpl / apl				

	Gesamt		
Einnahmen in €		lfd. Jahr	Folgejahr(e)
	Planansatz	3.800	3.800
	üpl / apl		
	Gesamt		

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat als Verwalter der Jagdgenossenschaft Reichenbach/Fils beschließt die Einberufung einer Versammlung der Jagdgenossen.
2. Der Gemeinderat als Verwalter der Jagdgenossenschaft Reichenbach/Fils beauftragt die Gemeindeverwaltung den gemeinschaftlichen Jagdbezirk zum 01.04.2017 öffentlich auszuschreiben.
3. Als Versammlungsleiter wird vom Gemeinderat der Bürgermeister, im Verhinderungsfall der Leiter der Kämmerei bestellt.
4. Als Schriftführer wird vom Gemeinderat die Protokollführerin des Gemeinderats, im Verhinderungsfall die Vertreterin im Verwaltungsausschuss der Gemeinde bestellt.
5. Der Gemeinderat stimmt dem vorliegenden Entwurf der Neufassung der Satzung der Jagdgenossenschaft Reichenbach an der Fils zu.
6. Im Vorgriff auf einen Beschluss der Jagdgenossenschaftsversammlung zur Übertragung der Verwaltung der Jagdgenossenschaft auf den Gemeinderat stimmt der Gemeinderat der Übertragung schon heute zu, sofern die Jagdversammlung dem vorliegenden Entwurf der Satzung für die Jagdgenossenschaft zustimmt und keine wesentlichen Änderungen beschließt.
7. Bei Übertragung der Verwaltung der Jagdgenossenschaft auf den Gemeinderat beauftragt der Gemeinderat schon heute den Bürgermeister mit den Aufgaben nach § 10 Nr. 2 und 3 a) bis h) des Entwurfs der Satzung der Jagdgenossenschaft Reichenbach an der Fils.
8. Der Gemeinderat stimmt als Verwalter der Jagdgenossenschaft Reichenbach/Fils einer Anpachtung einer Fläche von ca. 4,5 ha westlich des Mooskopfweges (Probst) und dem Flurstück 951 (Dachshöhler Wiesen) vom Landesbetrieb Forst zur Weiterverpachtung zu.
9. Der Bürgermeister wird beauftragt in der Jagdgenossenschaftsversammlung entsprechend der Beschlussfassung des Gemeinderats abzustimmen.
10. Der Gemeinderat als Verwalter der Jagdgenossenschaft Reichenbach/Fils beschließt die Optierung gem. § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG zur Anwendung der Altregelung nach § 2 Abs. 3 UStG.

Sachdarstellung:

Neuverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks (Jagdgenossenschaft)

Durch Beschluss der Versammlung der Jagdgenossenschaft Reichenbach/Fils vom 15.04.2002 wurde die Verwaltung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Reichenbach/Fils für unbestimmte Zeit auf den Gemeinderat der Gemeinde Reichenbach an der Fils übertragen.

Der Jagdpachtvertrag des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Reichenbach/Fils hat Ende Mai 2016 geendet. Vorläufig bis zum 31.03.2017 wurde mit Herrn Thomas Scherr ein Jagddienstbarkeitsvertrag abgeschlossen, so dass eine ordnungsgemäße Bejagung des Jagdbezirks gegeben ist.

Zum neuen Jagdjahr ab 01.04.2017 soll eine Neuverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks erfolgen. Der Gemeinderat als Jagdvorstand hat die notwendigen Vorbereitungen zu treffen und die Jagd auszuschreiben.

Grundlage für die Verpachtung ist das neue Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG), das zum 01.04.2015 in Kraft getreten ist.

Das JWMG setzt die Mindestlaufzeit für Jagdpachtverträge von bisher neun Jahren auf sechs Jahre fest. Pachtverträge können jedoch auch länger abgeschlossen werden; bisher 9 Jahre.

Der jährliche Jagdpachtpreis betrug bisher 3.600 €. Die Fläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks beträgt 524 ha. Die befriedeten Flächen sind 237 ha groß, so dass sich eine bejagbare Fläche von 287 ha ergibt. Diese teilt sich auf in 162 ha Wald und 125 ha Feldfläche.

Im Bereich des Siegenbergs wurde eine Fläche von ca. 2,8 ha an den Jagdpächter der Eigenjagd Plochingen zur besseren Reviergestaltung verpachtet. Der Vertrag endet zum 31.03.2017. Hier soll wieder ein entsprechender Vertrag mit dem Pächter der Eigenjagd Plochingen abgeschlossen werden.

Im Bereich Probst wurden die Wiesen mit ca. 32 ha (1,5 ha Wald, 30,5 ha Wiesen) zur besseren Reviergestaltung an den Landesbetrieb Forst Baden Württemberg bis 31.03.2024 verpachtet.

Der Landesbetrieb Forst verpachtet an die Jagdgenossenschaft Reichenbach eine Fläche von 4,5 ha westlich des Mooskopfweges zur besseren Reviergestaltung. Diese Fläche wird von der Jagdgenossenschaft mitverpachtet. Bisher wurde die Fläche direkt an den Pächter des Jagdbezirks Reichenbach/Fils verpachtet. Dies soll zukünftig nur noch mittelbar stattfinden.

Die Jagdfläche des Jagdbezirks Reichenbach/Fils wurde aufgrund des aktualisierten Jagdkatasters ermittelt. Mit der Aktualisierung des Jagdkatasters wurde das Büro Digiterra aus Schlierbach beauftragt, das auch schon das Jagdkataster 2002 erstellt hat. Das aktualisierte Jagdkataster ist Grundlage für die einzuberufende Jagdgenossenschaftsversammlung.

Neufassung der Jagdgenossenschaftssatzung

Durch das neue Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) und die Durchführungsverordnung zum JWMG ist die bisherige Satzung für die Jagdgenossenschaft Reichenbach/Fils neu zu fassen und in einer Versammlung der Jagdgenossen neu zu beschließen.

Der Entwurf der Satzung basiert auf der Mustersatzung der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Baden-Württemberg und ist der Vorlage beigelegt.

Nachdem die Verwaltung der Jagdgenossenschaft bisher auf den Gemeinderat übertragen und die Satzung Grundlage für die Verwaltung der Jagdgenossenschaft ist, hat auch der Gemeinderat über seine Zustimmung zum vorliegenden Entwurf der Satzung der Jagdgenossenschaft zu entscheiden. Ferner ist die Gemeinde Mitglied der Jagdgenossenschaft.

Nachstehend werden die wichtigsten Änderungen der Satzung erläutert.

Eine Übertragung der Verwaltung der Jagdgenossenschaft auf den Gemeinderat für unbestimmte Zeit wie es § 9 der Satzung der Jagdgenossenschaft Reichenbach/Fils aus dem Jahr 2002 festschreibt, ist nach dem JWVG nicht mehr möglich.

Neu darf die Verwaltung der Jagdgenossenschaft längstens für die Dauer der gesetzlichen Mindestpachtzeit von 6 Jahren dem Gemeinderat mit dessen Zustimmung übertragen werden (§ 15 Absatz 7 in Verbindung mit § 17 Absatz 4 JWVG). Für eine anschließende erneute Übertragung der Verwaltung ist dann ein neuer Beschluss der Jagdversammlung erforderlich. Die Jagdversammlung ist somit mindestens alle sechs Jahre einzuberufen.

Entsprechend haben die Jagdgenossen in der nächsten Jagdversammlung über die Übertragung der Verwaltung auf den Gemeinderat zu beschließen. Im Vorgriff auf eine Entscheidung der Jagdgenossen für eine Übertragung der Verwaltung wird der Gemeinderat schon heute um Zustimmung zur Übertragung gebeten. Wie oben bereits ausgeführt, steht die Zustimmung des Gemeinderates zur Übertragung der Verwaltung in Abhängigkeit von der Zustimmung der Jagdversammlung zur neuen Satzung, da diese Grundlage für die Verwaltung ist.

Weiter schreibt das JWVG die Einberufung und Beschlussfassung durch die Jagdversammlung vor der Verpachtung des Jagdrechts an einen Pächter vor, der **erstmalig** einen Jagdpachtvertrag mit der Jagdgenossenschaft schließt (Neupächter - § 15 Absatz 4 JWVG). Das Gleiche gilt für den Fall einer Verpachtung an mehrere Personen und den Eintritt einer pachtenden Person in das Pachtverhältnis, die **erstmalig** einen Jagdpachtvertrag mit der Jagdgenossenschaft abschließt (§ 2 Absatz 3 DVO JWVG). Für diese Fälle liegt die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Verpachtung des Jagdrechts nicht mehr beim Gemeinderat. Der Gemeinderat kann jedoch einen Vorschlag an die Versammlung abgeben.

Die Satzung der Jagdgenossenschaft aus dem Jahr 2002 sieht eine Beschlussfassung der Jagdversammlung über Änderungen der Satzung vor (§ 8 Nr. 5). Die Jagdversammlung ist dabei durch den Gemeindevorstand einzuberufen (§ 5 Nr. 1); Gemeindevorstand ist der Gemeinderat (§ 9 Nr. 1), der auch den Versammlungsleiter und Schriftführer bestellt (§ 7).

Einberufung der Jagdgenossenschaftsversammlung

Die Verwaltung schlägt dem Gemeinderat vor, die Jagdversammlung einzuberufen und über

- die Übertragung der Verwaltung der Jagdgenossenschaft auf den Gemeinderat
- die Satzungsneufassung
- die Vergabe der Jagdpacht für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Reichenbach/Fils
- wesentliche Pachtbestimmungen

beschließen zu lassen.

Mit den Vorbereitungen zur Durchführung der Jagdgenossenschaftsversammlung hat die Verwaltung bereits begonnen. Die Jagdgenossenschaftsversammlung soll spätestens im Februar

2017 abgehalten werden.

Die Verwaltung wird die Ausschreibung der Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Reichenbach an der Fils nach der Beschlussfassung des Gemeinderats im Amtsblatt der Gemeinde, dem Reichenbacher Anzeiger, veranlassen.

Die bisherige Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks nach einer öffentlichen Ausschreibung (freihändige Vergabe) hat sich bewährt und soll beibehalten werden. Alternative dazu wäre z. B. die Ausschreibung gegen Höchstgebot.

Der Reinertrag aus der Jagdnutzung wird der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Die Kosten des Jagdkatasters, der Jagdgenossenschaftsversammlung und Neuverpachtung der Jagd schmälern den Reinertrag erheblich.

Optierung gem. § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG zur Anwendung der Altregelung nach § 2 Abs. 3 UStG

Nach bisheriger Rechtslage liegt für die umsatzsteuerliche Behandlung der Umsätze aus der Verpachtung von Jagdrechten durch juristische Personen in der Form von Jagdgenossenschaften umsatzsteuerlich eine **nicht** steuerbare Vermögensverwaltung vor.

Mit der Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand mit Wirkung ab 01.01.2017 ist die Umsatzbesteuerung juristischer Personen des öffentlichen Rechts neu konzipiert und an europäisches Recht angepasst worden. Künftig wird die auf privatrechtlicher Grundlage erfolgende Tätigkeit einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, und damit auch die klassische Vermögensverwaltung, grundsätzlich eine unternehmerische Betätigung, die Umsatzsteuerpflichten auslöst, sofern nicht besondere Steuerbefreiungsvorschriften in Frage kommen.

Bezogen auf die Jagdverpachtung durch Jagdgenossenschaften muss nach übereinstimmender Einschätzung von einer grundsätzlichen Umsatzsteuerpflicht ausgegangen werden. Dies würde bedeuten, dass ab 01.01.2017 auf die Jagdpacht eine Umsatzsteuer von 19% zu entrichten wäre.

Nach § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG kann jedoch die juristische Person des öffentlichen Rechts gegenüber dem Finanzamt einmalig erklären, dass sie § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet.

Diese Optionserklärung ist spätestens bis zum 31.12.2016 abzugeben. Der Gemeinde- und Städtebund empfiehlt den Jagdgenossenschaften eine Optionserklärung abzugeben.

Der Jagdgenossenschaft entstehen im Regelfall keine Vorteile aus den Möglichkeiten zum Vorsteuerabzug, die eine Umstellung auf neues Recht rechtfertigen würden.

Die Beschlussfassung über die Optionserklärung liegt grundsätzlich bei der Jagdgenossenschaftsversammlung als oberstem Organ, dem eine umfassende Zuständigkeit für alle Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft zukommt. Soweit die Jagdgenossenschaft die Aufgaben in Verbindung mit der Jagdverpachtung auf den Jagdvorstand übertragen hat, ist der Jagdvorstand zur Abgabe der Optionserklärung befugt. Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist bei deren nächsten Versammlung über diese Entscheidung und deren Gründe zu informieren.